

* (Verbot des Einschlusses entzündlicher Gegenstände in Feldpostsendungen.) Wiederholt schon sind in Eisenbahnwagen, die der Beförderung von Feldpostsendungen dienen, Brände ausgebrochen, denen ein großer Teil, oft auch alle Sendungen, zum Opfer gefallen sind. Die Ursache dieser in letzter Zeit sich mehrenden Unfälle liegt erwiesenermaßen darin, daß trotz des bestehenden Verbotes noch immer den Feldpost-Warenproben sendungen und Feldpostpaketen leicht entzündbare Gegenstände, vor allem Zündhölzchen, beigelegt werden. Es wird daher neuerlich auf dieses Verbot sowie darauf aufmerksam gemacht, daß die Postämter angewiesen sind, den Inhalt von Warenproben sendungen sorgfältig zu prüfen und auch von dem ihnen behufs Feststellung des Inhaltes zustehenden Rechte der Eröffnung von Feldpostpaketen ausgiebigen Gebrauch zu machen. Im Falle der Entdeckung solcher verbotener Einschlässe wird gegen die Absender die Strafsanctio n e rstatte t und außerdem von ihnen in den hiefür vorgesehenen Fällen die Konventionalstrafe von 50 Kronen eingefordert werden.